

Mitteilung des Senats

vom 30. November 1920.

Inhaltsverzeichnis.

1. Antrag, betreffend Einreihung Bremens in die Ortsklasse A	S. 581.
2. Vereinfachung des Verfahrens zur Ermittlung von Ersatzmännern für die Bürgerschaft, die Gemeinde-	
ausschüsse der bremischen Landgemeinden und für den Kreistag des bremischen Landkreises	" 581.
3. Änderung des Gesetz-8, betreffend das Gewerbegericht	" 582.
4. Wahl zum Gewerbeoberrent. Wahl des Vorsitzers der Gewerbeammer und dessen Stellvertreter ...	" 583.
5. Antrag, betreffend Auflösung der Stadtwehr	" 584.

1. Antrag, betreffend Einreihung Bremens in die Ortsklasse A.

Der Senat hat dem bevollmächtigten Minister Bremens in Berlin von dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. November 1920, wonach zwecks Einreihung Bremens und Bremerhavens in die Ortsklasse A eine Abordnung von vier Vertretern der Fraktionen der Bürgerschaft nach Berlin gesandt werden soll, um im Benehmen mit dem bremischen Minister bei den entscheidenden Reichsbehörden vorstellig zu werden, Mitteilung gemacht und ihn angewiesen, sich der Abordnung für den gedachten Zweck zur Verfügung zu stellen.

2. Vereinfachung des Verfahrens zur Ermittlung von Ersatzmännern für die Bürgerschaft, die Gemeindeausschüsse der bremischen Landgemeinden und für den Kreistag des bremischen Landkreises.

Die Wahldeputation hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht eingereicht, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) soll gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 15. Mai 1920 (Gesetzbl. S. 177) und § 7 des Gesetzes, betreffend die Neuwahl der Gemeindeausschüsse der bremischen Landgemeinden, vom 2. Juli 1919 (Gesetzbl. S. 249) für die Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Gemeindeausschüssen sinngemäß Anwendung finden, soweit nicht die betreffenden bremischen Gesetze andere Bestimmungen getroffen haben. Das gleiche gilt für die Wahl zum Kreistag gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Neuwahl der Mitglieder des Kreistages und des Kreis-ausschusses des bremischen Landkreises, vom 2. Juli 1919 (Gesetzbl. S. 252).

Für das Verfahren, das erforderlich ist, falls ein Mitglied der Bürgerschaft, der Gemeindeausschüsse oder des Kreistages die auf ihn gefallene Wahl ablehnt oder nachträglich ausscheidet, haben die bremischen Gesetze keine besonderen Bestimmungen getroffen, es gelten daher sinngemäß die §§ 58, 59 und 49 der Wahlordnung vom 30. November 1918. Danach haben in Fällen der Wahlablehnung oder des Ausscheidens von Mitgliedern der Bürgerschaft, der Gemeindeausschüsse oder des Kreistages zur Ermittlung der Ersatzmänner öffentlich bekannt zu gebende Sitzungen der Wahldeputation, die in Bremen den Wahlausschuß bildet, stattzufinden, zu denen jeder Wahlberechtigte Zutritt hat.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieses Verfahren, das nicht nur umständlich, sondern auch mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist, ohne Bedenken vereinfacht werden könnte. Es hat sich gezeigt, daß zu den öffentlich bekannt gemachten Sitzungen der Wahldeputation außer einigen Mitgliedern der Deputation nie ein Wahlberechtigter erschienen ist. Das vorausgesetzte öffentliche Interesse an diesen Sitzungen ist daher zweifellos nicht vorhanden.

Die Deputation empfiehlt daher, die öffentlichen Sitzungen, die den Staatshaushalt durch die erforderlichen Bekanntmachungen mit erheblichen fortlaufenden Kosten belasten, in Zukunft fortfallen zu lassen und gleichzeitig eine Bestimmung,

die dem § 6 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, entspricht, in das Gesetz, betreffend die Neuwahl der Gemeindeausschüsse der bremischen Landgemeinden, aufzunehmen, damit für die Bürgerschaft, die Gemeindeausschüsse und den Kreis-
 ausschuss bei der Feststellung des Ersatzmannes die gleichen Vorschriften gelten.
 Demgemäß beantragt sie, die Bürgerschaft wolle die nachstehenden Gesetzentwürfe beschließen.

Die Wahldeputation.

(gez.) **Knieß.** (gez.) **Heuer.**

Unteranlage 1. 1. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 15. Mai 1920.

Vom.....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:
 Der § 6 des in der Überschrift genannten Gesetzes (Gesetzbl. S. 177) erhält folgenden zweiten Absatz:

Der § 49 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung vom 13. November 1918 findet keine Anwendung.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Unteranlage 2. 2. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Neuwahl der Gemeinde-
 ausschüsse der bremischen Landgemeinden, vom 2. Juni 1919.

Vom.....

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:
 I. Hinter § 17 des in der Überschrift genannten Gesetzes (Gesetzbl. S. 249) werden folgende Vorschriften als § 17 a eingeschaltet:

Wenn ein Gemeindeausschussmitglied die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Gemeindeausschuss ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne Vornahme einer Ersatzwahl der nächste Bewerber desselben Wahlvorschlages. Von Fall zu Fall kann jedoch unter Zustimmung der zunächst berufenen ein späterer Bewerber an die Stelle des ausgeschiedenen treten.

Der § 49 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung vom 13. November 1918 findet keine Anwendung.

II. In der letzten Zeile des § 7 des in der Überschrift genannten Gesetzes wird die Zahl „17“ durch „17 a“ ersetzt.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

3. Änderung des Gesetzes, betreffend das Gewerbegericht.

Durch die Reichsverordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 12. Mai d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 958) ist bestimmt worden, daß für die Wahlen zum Gewerbegericht in Zukunft die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung zu finden haben, so daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Nach den bisher geltenden Bestimmungen des bremischen Gesetzes über das Gewerbegericht in Bremen vom 31. Dezember 1901 (Gesetzbl. S. 333) erfolgt die Wahl der Beisitzer nach gewerblichen Gruppen, die in der Verordnung des Senats vom 11. Februar 1904 (Gesetzbl. S. 39) bestimmt sind. Die Aufrechterhaltung dieser Einteilung neben der Einführung der Verhältniswahl erscheint nicht angängig, denn einmal würde das Wahlverfahren dadurch außerordentlich kompliziert werden, zum andern ist aber auch zu bezweifeln, ob die Einteilung nach gewerblichen

Gruppen sachlich gerechtfertigt oder wenigstens auf ihre Aufrechterhaltung noch Wert zu legen ist; üben doch die Beisitzer ihr Richteramt ohne Unterschied aus, ob die Parteien diesem oder jenem Gewerbe angehören. Eher käme diese Einteilung für die gutachtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte in Betracht, der jedoch gegenüber der richterlichen keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden darf.

Es erweist sich deshalb erforderlich, das bremische Gewerbegerichtsgesetz in der aus dem nachfolgenden Gesetzentwurf unter Ziffer 1 und 2 ersichtlichen Weise zu ändern. Bei dieser Gelegenheit wird ferner die Streichung des § 8 in Vorschlag gebracht, da die fragliche Bestimmung ihre praktische Bedeutung in der Hauptsache verloren hat, seitdem die Sitzungen des Gewerbegerichts bereits vormittags beginnen und weil zudem ihre rechtliche Zulässigkeit im Hinblick auf die Vorschrift des § 35 Abs. 2 des Reichsgewerbegerichtsgesetzes starken Bedenken unterliegt. Im weiteren Verfolg werden demnächst durch Senatsverordnung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren zu treffen sein, wobei die entsprechenden Vorschriften über die Wahlen der Beisitzer des Kaufmannsgerichts, die sich bewährt haben, im wesentlichen zum Vorbild genommen werden können.

Indem der Senat der Bürgerschaft den nachfolgenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorlegt, ersucht er gleichzeitig um dringliche Behandlung der Angelegenheit, da nach Artikel III Abs. 2 der Reichsverordnung vom 29. Oktober d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 1843) die Amtsdauer der jetzigen Beisitzer spätestens mit dem 31. März 1921 endet und die umfangreichere Vorarbeiten erfordernden Neuwahlen bis dahin vorzunehmen sind.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892.

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:
Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892 (Gesetzbl. S. 15) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1901 (Gesetzbl. S. 333) und des Gesetzes vom 11. Juli 1919 (Gesetzbl. S. 263) wird dahin abgeändert, daß

- 1) im § 1 Abs. 1 hinter den Worten „der Bekanntmachung vom 29. Januar 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353)“ eingefügt werden die Worte: „sowie der Verordnungen zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 958) und 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1843)“,
- 2) im § 3 der Absatz 4 ersetzt wird durch folgende Vorschriften: „Die Wahl ist unmittelbar und geheim, sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen statt“,
- 3) der § 8 fällt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

4. Wahl zum Gewerbekonvent. Wahl des Vorsitzers der Gewerbekammer und dessen Stellvertreter.

Die Wahlen zum Gewerbekonvent, welche zuletzt im Jahre 1911 stattgefunden haben, sind seit Kriegsausbruch mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse von Jahr zu Jahr hinausgeschoben worden. Die letzte Verlängerung der Mitgliedschaft der gegenwärtigen Mitglieder ist erfolgt durch das Gesetz vom 25. Dezember 1919

(Gesetzbl. S. 466) und zwar bis zum Schluß der Jahre 1920 und 1923. Gleichzeitig ist seit 1917 in jedem Jahre die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, wonach derjenige, welcher sechs Jahre nacheinander Vorsitz oder Stellvertreter gewesen ist, bei der nächsten Wahl nicht wieder wählbar ist, jedesmal für die nächste Wahl außer Kraft gesetzt worden, so auch durch das erwähnte Gesetz für die Wahl für das Jahr 1920.

Die Gewerbekammer hat nunmehr mit dem Hinweis darauf, daß durch die §§ 79 bis 86 der Verfassung der Erlaß neuer Vorschriften über die Organisation und Wirksamkeit der Kammern vorgeesehen sei, und es infolgedessen nicht angängig erscheine, im gegenwärtigen Zeitpunkt noch eine Neuwahl nach den alten Bestimmungen abzuhalten, beantragt, die Mitgliedschaft der gegenwärtigen Mitglieder des Gewerbekonvents bis zum Inkrafttreten eines neuen Gewerbekammergesetzes zu verlängern und die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Satz 3 des obengenannten Gesetzes auch für die bevorstehende Wahl außer Kraft zu setzen. Diesem Antrag dürfte zu entsprechen sein, da in der Tat überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes bis zum Inkrafttreten des zu erlassenden neuen Gesetzes über die Gewerbekammer sprechen. Der Senat legt deshalb der Bürgerschaft den nachfolgenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vor.

Anlage. Gesetz, betreffend die Wahl zum Gewerbekonvent und die Wahl des Vorsitzers oder stellvertretenden Vorsitzers der Gewerbekammer.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Die Mitglieder des Gewerbekonvents, die gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Wahl zum Gewerbekonvent und die Wahl des Vorsitzers oder stellvertretenden Vorsitzers der Gewerbekammer, vom 25. Dezember 1919 (Gesetzbl. S. 466) zu Ende der Jahre 1920 und 1923 ausscheiden würden, behalten ihre Mitgliedschaft bis zum Inkrafttreten des auf Grund der §§ 81 und 86 der Verfassung zu erlassenden neuen Gewerbekammergesetzes.

§ 2.

Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121), wonach derjenige, welcher sechs Jahre nacheinander Vorsitz oder Stellvertreter gewesen ist, bei der nächsten Wahl nicht wieder wählbar ist, wird für die bevorstehende Wahl für das Jahr 1921 außer Kraft gesetzt.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

5. Antrag, betreffend Auflösung der Stadtwehr.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 26. November 1920 beschlossen, daß die Stadtwehr sofort aufzulösen ist und die sämtlichen Waffen sofort abzuliefern sind und daß der Senat in der nächsten Bürgerschaftssitzung Bericht zu erstatten habe, daß die Bremer Stadtwehr aufgelöst ist und die sämtlichen Waffen abgeliefert sind. Dieser Beschluß ist dem Senat am 28. November zugegangen.

Der Beschluß der Bürgerschaft bedarf der eingehendsten Prüfung. Der Senat wird daher in Ausübung seines ihm nach § 4 der Verfassung zustehenden Rechts innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist seine Erklärung der Bürgerschaft zugehen lassen.